

G e s e z

betreffend das Jagdwesen.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1. Das Recht zur Ausübung der Jagd wird durch Lösung eines Jagdpatentes erworben.

Von dem Bezug eines solchen sind diejenigen Personen ausgeschlossen,

- a. welche unwürdig sind, Waffen zu tragen (§ 10 des Gesetzes betreffend die Militärorganisation);
- b. die schon wegen Vergehen gegen das Eigenthum mit Gefängniß bestraft wurden;
- c. denen der Besuch von Wirths- und Schenkhäusern untersagt ist (§ 30 des Strafgesetzbuches);
- d. die für sich oder ihre Familien öffentliche Unterstützung beziehen;
- e. die im Aktivbürgerrecht eingestellt sind;
- f. die wegen Verschwendung oder wegen Geisteschwäche unter Vormundschaft stehen.

§ 2. Das Jagdpatent wird von der Finanzdirektion ausgestellt und bei den Statthalterämtern gegen Bezahlung einer Gebühr von 20 Franken gelöst. Diese Tare kann jedoch bei Festsetzung des Voranschlags durch Beschluß des Großen Rathes nach Umständen erhöht oder vermindert werden. Es ist nur für die Person, auf deren Namen es lautet, und nur für eine Jagdzeit (§ 4) gültig. Der Inhaber erhält da-

durch das Recht, unter Beobachtung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, im gesammten Kantonsgebiet, vorbehältlich § 8, die Jagd zu benutzen.

§ 3. Durchreisenden Fremden kann auch nach stattgefundenener Austheilung der Patente gegen Entrichtung der nämlichen Gebühr von dem Statthalteramte eine schriftliche Bewilligung zur Jagd ertheilt werden.

§ 4. Die Jagdzeit beginnt je am 1. Weinmonat und endigt mit dem 31. Christmonat. Anfang und Schluß der Vorkjagd (Jagd auf Zug- und Streichgeflügel) wird von der Polizeidirektion nach ihrem Ermessen festgesetzt.

§ 5. Das Fangen oder Erlegen des Gewildes mit anderem Geräthe als mit Schießgewehr, das Erlegen der Ricken (Rehziegen) und des jungen Wildes, das Legen von Fallen, Schlingen oder ähnlichen Vorrichtungen, das Auflesen junger Rehe oder Hasen, und das Ausnehmen der Eier und Bruten von Jagdgestügel ist verboten.

§ 6. Das Erlegen des Raubzeuges und schädlicher Wildarten ist zu jeder Zeit und auf jede Weise gestattet.

§ 7. Wenn auf Verordnung der Medizinalbehörden bei Krankheiten unter dem Gewild in gewissen Bezirken Treibjagden angeordnet werden müssen, so sind die patentirten Jäger jener Bezirke verpflichtet, einer solchen Aufforderung Folge zu leisten.

§ 8. Die Jäger sind verpflichtet, das Jagdrecht ohne Belästigung und ohne Schädigung der Grundeigenthümer zu üben, und sind diesen für den Schaden verantwortlich, welchen sie bei Ausübung der Jagd veranlassen.

Die Jagd darf nicht auf Grundstücke erstreckt werden, welche von dem Eigenthümer durch Einfriedigung gegen dieselbe abgeschlossen sind (§ 681 des privatrechtlichen Gesetzbuches). Auch bleiben die Rebberge bis nach Beendigung der Weinlese für die Jagd geschlossen.

§ 9. Wer Grundstücke behufs der Hegung des Wildes auf geeignete Weise abschließt, darf auf denselben die Jagd ausüben, ohne ein Patent zu lösen. Ebenso darf derjenige, welcher ein Grundstück durch eine geeignete Einzäunung gegen Wildschaden zu schützen versucht hat, das allfällig dennoch eindringende Wild erlegen, jedoch ohne Anwendung verbotenen Geräthes (§ 5).

§ 10. Alle Förster und Polizeibediensteten sind verpflichtet, über die Handhabung dieses Gesetzes zu wachen.

§ 11. Vereine patentirter Jäger sind berechtigt, auf ihre Kosten einen oder mehrere Jagdaufseher zu halten. Die förmliche Bestellung und die Beeidigung derselben geschieht auf den Antrag der Gesellschaft durch das Statthalteramt desjenigen Bezirks, in welchem der oder die Vorgeschlagenen wohnhaft sind.

Zur Wählbarkeit ist der Besitz des Aktivbürgerrechts und eines guten Leumdens erforderlich.

§ 12. Jede auf der Jagd befindliche Person hat auf den ersten Zuruf eines Försters, Polizeibediensteten oder Jagdaufsehers durch Vorweisung des Patentes oder einer besondern Bewilligung (§ 3) ihre Befugniß zur Jagd darzuthun.

§ 13. Die Förster und Polizeiangeestellten sind ver-

pflichtet, verbotenes Gerathe (§ 5) mit Beschlagnahme zu belegen. Dieselben sowie auch die Jagdaufsesser sind berechtigt, unbekannte Personen der nachsten Polizeibehorde zuzufuhren (§ 13 des Gesetzes iber Ordnungs- und Polizeistrafen).

§ 14. Das Zeugniß der Forster, Polizeibediensteten und Jagdaufsesser bildet unter den Voraussetzungen der §§ 11 und 12 des Gesetzes iber Ordnungs- und Polizeistrafen fur ihre personlichen Wahrnehmungen vollen Beweis.

§ 15. Uebertreter dieses Gesetzes sind mit folgenden Bußen zu belegen:

- a. Wer bei eroffneter Jagdzeit jagt, ohne ein Patent gelost zu haben, mit Frkn. 25 bis 100.
- b. Wer bei geschlossener Jagdzeit auf die Jagd geht, mit Frkn. 80 bis 150.
- c. Wer bei geschlossener Jagdzeit gefreveltes Wild verkauft oder wissentlich ankauft, mit Frkn. 10 bis 20.
- d. Wer, sei es mit oder ohne Erfolg, verbotenes Gerathe anwendet, mit Frkn. 50 bis 100.

Das Gerathe ist iberdies zu konfiszieren.

- e. Wer anderweitig dem § 5 zuwiderhandelt, mit Frkn. 20 bis 50.
- f. Wer ein Patent gelost hat, jedoch ohne dasselbe auf der Jagd betroffen wird, mit Frkn. 3.
- g. Wer bei geschlossener Jagdzeit Bracken freilaufen und jagen last oder sich derselben zur Birsjagd bedient, mit Frkn. 10 bis 15 fur jeden Hund.
- h. Wer eine der ibrigen Vorschriften dieses Gesetzes verlegt, mit Frkn. 5 bis 50.

Bei Ruckfalligen ist die Buße angemessen zu er-

höhen. Zu diesem Behufe können die in litt. a bis h festgesetzten Beträge verdoppelt werden.

Ist der Fehlbare ein patentirter Jäger, so ist demselben bei Rückfällen und bei schwerern Uebertretungen, abgesehen von der Buße, das Patent für die noch übrige Dauer der Jagdzeit zu entziehen, und es kann ihm zugleich die Erwerbung eines neuen für die Dauer von ein bis drei Jahren untersagt werden.

§ 16. Die Ausmittlung und der Bezug der in § 15 erwähnten Bußen geschieht nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungs- und Polizeistrafen.

Wenn indessen solche Uebertretungen an die Gerichte gelangen, so fallen 30 % der ausgesprochenen Bußen dem Laider und 30 % dem Armengute derjenigen Gemeinde zu, auf deren Gebiet die Uebertretung begangen wurde.

§ 17. Dieses Gesetz, durch welches das Gesetz betreffend das Jagdwesen vom 29. Brachmonat 1836 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 1. Feumonat 1856.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

E. Sulzberger.

Der erste Sekretär,

Huber.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 5. Feumonat 1856.

Der erste Präsident,

Jb. Dubs.

Der zweite Staatschreiber,

A. Vogel.

G e s e t z

betreffend das Halten von Hunden und die Besteuerung derselben.

§ 1. Das Halten von Hunden unterliegt polizeilicher Kontrolle und wird mit einer Steuer belegt.

§ 2. Die Kontrolle wird ausgeübt durch Abgabe von Zeichen, welche an die Halsbänder der Hunde zu befestigen sind und alljährlich gegen Erlegung der gesetzlichen Taxe (§ 3) ausgewechselt werden.

§ 3. Die jährlich zu entrichtende Taxe beträgt für jeden Hund 6 Franken. Von dem Ertrag dieser Taxe erhält der Einzüger (Gemeindammann) 50 Rappen, 1 Franken 50 Rappen fallen in die Gemeindsarmengüter, 4 Franken in die Staatskassa. Hunde, welche von Blinden als Führer gehalten werden, sind von dieser Taxe frei.